

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Tageblatt, Riesfa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 301.

Sonnabend, 28. Dezember 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesfa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Verteiler frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesfa. — Gedruckt in Riesfa. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesfa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufständigen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1888 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder geltungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1908

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstände ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerkergehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter zc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnort — nicht am Beschäftigungsorte — meldungspflichtig behandelt.
- Für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute zc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldungspflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Geltungspflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bekrafung Geltungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht. Bezüglich des Eintretens in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die **Bezirkszugehörigkeit** der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 337 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes zc.), so ist der Geltungspflichtige genau darnach zu fragen, basern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
 - Hinsichtlich des **Berufs** bez. der **Beschäftigung** der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
 - Die **Vormünder** der Geltungspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
 - Alle Bekrafungen**, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden zc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
 - Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
 - Seeleute**, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinengehilfen und Heizer von See- und Flusdampfern, Schiffslöcher und Reiner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
 - Diejenigen Geltungspflichtigen, deren Familien- zc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeile und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.
- Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Bekrafungs- und Todesmitteilungen zc. sind bis

5. Februar 1908

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1888 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erlaßkommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Beschäftigungsgewinnisses zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Geltungspflichtige unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstetritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn mündlich wird aber seitens der Erlaß-Kommission auf etwaige Wünsche der Geltungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente zc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments zc. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrleute, Jahresservisten und zur Disposition der Erlaßbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das Königl. Bezirks-Kommando zu erstatten ist. Großenhain, am 27. Dezember 1907.

D. 638.

Der Zivil-Vorsitzende
der Kgl. Erlaßkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., vom 18. August 1868 ist seitens der Vertretungen der Gemeinden bez. Armenverbände im Monat Januar jeden Jahres eine genaue Aufzeichnung sämtlicher steuerpflichtigen Hunde vorzunehmen und ist hierbei der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämtliche Herren Gemeindevorstände erhalten daher hiermit Anweisung, der gedachten Aufzeichnung sich zu unterziehen und sobald in der Zeit vom 11. bis spätestens 27. des Monats unter Ueberreichung der aufgenommenen Verzeichnisse und Erlegung der gesetzlichen Gebühren die Hundesteuermarken für das nächste Jahr an Kanzlei stelle hier in Empfang zu nehmen.

Hierbei wird bemerkt, daß bis zu demjenigen Tage im Januar, bis zu welchem die Ausgabe der Steuermarken für das Jahr 1907 in der Gemeinde bezw. dem Armenverbandsbezirke erfolgt ist, die Hunde noch mit der für das vorhergehende Jahr gültigen gewesenen Steuermarken versehen sein müssen, danach aber ortspolizeilicherseits fortgesetzt darauf zu sehen ist, daß die Hunde die neue Steuermarken immer führen.

Großenhain, am 27. Dezember 1907.

2774a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Gasthose zum „Anker“ in Riesfa — als Versteigerungsort — kommen

Montag, den 30. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr

4 Pferde, 1 Tafelschiffchen, 1 Einspanner, 2 Stoc- und 2 schwere Lastwagen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesfa, den 24. Dezember 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadbezirke Riesfa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1908

bis 13. Januar 1908

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angebrohten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft.

Durch die städtische Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggenommen, die nach dem 13. Januar 1908 außerhalb der Gauer, Gröbste und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 1. Halbjahr 1908 gültige Steuermarken am Halsbande betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde werden außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 M. belegt.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 27. Dezember 1907. R64.

Das auf das 4. Vierteljahr 1907 noch rückständige

Schulgeld und Fortbildungsschulgeld

ist bis zum

13. Januar 1908

an unsere Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 27. Dezember 1907. R64.

Das gute Riebeck-Bier.